

Amtsblatt

ausgegeben A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 13

Ausgegeben Liegnitz, den 28. März.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 7, Teil I, des Reichsgesetzblattes. Nr. 164. — Inhaltsangabe der Nummern 6 und 7 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 165. — Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung. Nr. 166. — Türkischer Konsul in Berlin. Nr. 167. — Geldlotterie zugunsten des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz in Dresden. Nr. 168. — Sitzung der Dränungsgenossenschaft Grabitz-Karitsch in Karitsch im Kreise Glogau. Nr. 169. — Befehung der Pfarrei Raubitz, Kreis Frankenstein. Nr. 170. — Befehung der Pfarrei Märzdorf am Bober, Kreis Löwenberg. Nr. 171. — Frühjahrschonzeit für Fische. Nr. 172. — Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbezeichens. Nr. 173. — Mandatsniederlegung als Provinziallandtagsabgeordneter. Nr. 174. — Niederschlesische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Nr. 175. — Sitzung für den Spritzenverband Keula. Nr. 176. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 177. — Personalnachrichten. Nr. 178 und 179.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

164. Die Nummer 7 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält:

ein drittes Gesetz über Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung, vom 12. März 1931,

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, vom 12. März 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung getroffen sind, vom 6. März 1931,

die Verordnung über Finanzstatistik, vom 28. Februar 1931,

die Verordnung über Änderung des Zollsages für Roggen, vom 5. März 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

165. Die Nummern 6 und 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 574 Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931, vom 16. März 1931,

Nr. 13 575 Ausführungsgesetz zu §§ 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher, vom 16. März 1931.

Nr. 13 576 die Verordnung über Aufhebung des Arbeitsgerichts Remscheid-Lennep und Bildung von Kammern bei den Arbeitsgerichten Bochum, Dortmund und Essen, vom 13. März 1931,

Nr. 13 577 die Verordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 16. März 1931 (Gesetzsamml. S. 16), vom 16. März 1931,

Nr. 13 578 die Verordnung über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch, vom 16. März 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

166. Das Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung für die Provinz Niederschlesien (§§ 2 und 4 ff. des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913) ist neu aufgestellt worden und liegt vom 5. April bis zum 16. Mai bei sämtlichen Landratsämtern der Provinz Niederschlesien und bei den Magistraten der freisfreien Städte während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwendungen können bei den genannten Dienststellen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Breslau, den 9. März 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

167. Dem Türkischen Konsul in Berlin, Fuat Bey, ist namens des Reichs unter dem 27. Februar 1931 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 14. März 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

168. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz in Dresden.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. 3. 1931 Z. 8200 Sa./13. 3. W.M. I D. 2. 1783 b. F.M.

Zwed: Wiederherstellung des Dresdener Zwingers. Spieltkapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 500 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 160 000 *R.M.*

Zahl der Lose: 500 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabfahgebiet: Sachsen und Preußen.

Tag der Ziehung: 11. und 13. April 1931.

Ort der Ziehung: Dresden.

Liegnitz, den 17. März 1931. Der Regier.-Präsident.

169. Die für die Dränungsgenossenschaft Grabig-Karitsch in Karitsch im Kreise Glogau aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) am 12. Februar 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränungsgenossenschaft Grabig-Karitsch“ und hat ihren Sitz in Karitsch.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Landmessers Karl Eidmann, Glogau, vom 18. Juni 1930 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Genossenschaftskassier zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);

5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Bestimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Glogau aufgenommen, sofern nicht

die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeführt ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkundet.

Liegnitz, den 18. März 1931. Der Regier.-Präsident.

170. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Raubitz, Kreis Frankenstein ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu befehlen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, den 23. März 1931. Der Regier.-Präsident.

171. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Märzdorf a. B., Kreis Löwenberg, ist infolge Verzicht ihres bisherigen Inhabers anderweit zu befehlen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, den 23. März 1931. Der Regier.-Präsident.

172. Die in meiner Bekanntmachung vom 4. April 1917 — Reg.-Amtsblatt Seite 170/171 — festgesetzte Frühjahrschönzeit für Fische in den nicht der Winterchönzeit unterliegenden Binnengewässern bleibt auch für das Jahr 1931 bestehen. Sie dauert vom 15. April 6 Uhr bis einschließlich 26. Mai 18 Uhr. Die sogenannte stille Fischerei einschließlich des Fischfangs mit der Handangel ist während der Frühjahrschönzeit gestattet. Geräte der stillen Fischerei sind solche, die weber gezogen noch gestoßen werden. Spinn- und Schleppangeln sind als bewegte Geräte verboten.

Liegnitz, den 23. März 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

173. Der in Verlust geratene Wandergewerbeschein Nr. 1975 der Händlerin Emma Fritsch aus Giersdorf, Kr. Hirschberg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Liegnitz, den 10. März 1931. Bezirksausschuß.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

174. Der Provinziallandtagsabgeordnete der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitler-Bewegung) in dem Wahlbezirk Reichenbach, Herr Gaugeschäftsführer Herda in Schweidnitz, hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage vom 7. Oktober 1925 wird die Erledigung dieser Stelle zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. März 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

175. Eine außerordentliche Genossenschaftsversammlung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft findet Montag, den 13.

April 1931, vorm. 11 Uhr in Breslau im Landeshause, Gartenstr. 74, Landtagsitzungsaal, statt.

Tagesordnung.

1. Erneute Beschlussfassung über Änderung der Genossenschaftsstatut und weitere Maßnahmen zur Herabminderung der Unfallsraten.
2. Weitere Besprechung über einen neuen Beitragsmaßstab und eventl. Beschlussfassung über vorbereitende Schritte hierfür.
3. Sonstiges.

Breslau, den 17. März 1931.

Der Vorstand der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

176. Satzung für den Spritzenverband Keula.

§ 1. Die Gemeindebezirke Keula, Brieschto, Hoske und Neudorf Klösterl. bilden einen Spritzenverband unter dem Namen Spritzenverband Keula, mit dem Sitz in Keula gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Erfüllung der jedem einzelnen Gemeindebezirk nach den jeweils geltenden Vorschriften, gegenwärtig aus der „Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien“, hinsichtlich der Anschaffung, Unterhaltung, Unterbringung und Spannung einer Feuerpritze mit Zubehör sich ergebenden Pflichten und die Unterhaltung einer freiwilligen Feuerwehr.

§ 3. Die Vertretung des Spritzenverbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß. Dieser besteht aus:

je 2 Abgeordneten der Gemeinden Keula, Brieschto, Hoske, Neudorf Klösterl., welche sind:

1. der Gemeindevorsteher,
2. ein Schöffe.

§ 4. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks Keula.

Verbandsvorsteher = Stellvertreter ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks Brieschto.

§ 5. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird, und ist bei der Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Der Vorsteher ist zur Berufung des Verbandsausschusses verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechnigte

Mitglieder es verlangen. Die Vertretung des Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

§ 6. Dem Verbandsausschuß stehen in bezug auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung, führt unter seiner Unterschrift die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, und Vollmachten müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 7. Für die vorschriftsmäßige Unterbringung der Feuerpritze und sonstigen Löschgerätschaften hat der Verbandsvorsteher zu sorgen. Die Feuerpritze hat ihren Standort in Keula. Das Spritzenhaus ist Eigentum des Spritzenverbandes Keula. Die Unterhaltungskosten für das Spritzenhaus werden nach Maßgabe des § 10 aufgebracht.

§ 8. Die Bepannung der Feuerpritze stellt die Gemeinde Keula. Im übrigen kommen bei Feuer im Orte und bei auswärtigen Bränden bezüglich der Gespann- und Mannschaftsgestellung die Bestimmungen der Provinzial-Polizeiverordnung vom 4. September 1906 zur Anwendung, sofern nicht durch besonderes Ortsstatut über die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

§ 9. Die Spritzen-Bedienungsmannschaften bzw. die freiwillige Feuerwehr sowie die Gespanne und Gespannführer werden gegen Unfälle und Haftpflicht sowie Sachschäden auf Rechnung des Spritzenverbandes versichert, soweit nicht bereits Dedung durch Versicherung seitens des Kreises oder des Kreisfeuerwehroverbandes vorhanden ist.

§ 10. In soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Dedung der durch die Erfüllung der in den §§ 2, 9 und 10 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der Kosten derart, daß von dem Gemeindebezirk Keula ein Drittel, dem Gemeindebezirk Hoske ebenfalls ein Drittel und von den Gemeindebezirken Neudorf und Brieschto zusammen ein Drittel aufzubringen sind.

Die Unterverteilung der auf die Gemeindebezirke Neudorf und Brieschto entfallenden Kosten erfolgt derart, daß von dem Gemeindebezirk Neudorf zwei Drittel und von dem Gemeindebezirk Brieschto ein Drittel aufzubringen sind.

Nach diesen Verhältnissen berechnet sich auch der Eigentumsanteil der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

§ 11. Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Zur Veränderung und Auflösung des Verbandes ist neben dem Einverständnis der Beteiligten die Einwilligung des Kreis Ausschusses erforderlich.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 — Ges. S. 115 — zur Anwendung.

Anerkannt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 15. August 1930.

Für die Gemeinde Keula:

Keula, den 16. August 1930.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Kobel, Gemeindevorsteher. Volk, Schöffe.

Anerkannt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 21. August 1930.

Für die Gemeinde Brieschto:

Brieschto, den 14. September 1930.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Scholz, Gemeindevorsteher. Nowotnid, Schöffe.

Anerkannt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 10. August 1930.

Für die Gemeinde Hoste:

Hoste, den 1. September 1930.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Kretschmer, Gemeindevorsteher. Hants, Schöffe. Anerkannt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 11. November 1930.

Für die Gemeinde Neudorf Klösterl.:

Neudorf Klösterl., den 11. November 1930.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Graf, Gemeindevorsteher. Graf, Schöffe.

Genehmigt auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115).

Soyerswerda, den 26. Februar 1931.

Der Kreis Ausschuh.

177. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbescheinigung vom 11. 11. 1929 für den Kraftwagen I K 49 100 für die Studienrätin Dr. Johanna Droop in Voigtsdorf.

2. Zulassungsbescheinigung vom 24. 5. 1929 für den Kraftwagen I K 49 358 für Frh. Langer in Krummhübel.

3. Zulassungsbescheinigung vom 5. 5. 1930 für den Kraftwagen I K 49 937 für Wilhelm Jedro in Ruhland.

4. Zulassungsbescheinigung vom 8. 8. 1930 für das Kraftrad I K 50 907 für Johann Starid, Arbeiter in Geierswalde.

5. Führerschein vom 22. 8. 1930 — Z. 177 — für Johann Starid, geb. 1. August 1908 in Geierswalde, wohnhaft in Geierswalde, Kr. Soyerswerda, Dorfstr. 70.

6. Zulassungsbescheinigung vom 25. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 49 997 für Dr. Josef Häring in Bernsdorf DL.

7. Bescheinigung vom 11. 3. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 56 371 für Herrn Vert. Erich Leisner, Liegnitz, Neuer Weg 4 a.

8. Führerschein vom 21. 6. 1927 für Herrn Maximilian Pallaste, geb. 31. 12. 1903 in Inggolstadt, wohnhaft in Liegnitz, Augustastr. 6.

9. Probe-Zulassungsbescheinigung vom 25. 2. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 01269 für Mechanikermeister Heinrich Bräunlich, Liegnitz, Rohlmart 18.

10. Bescheinigung vom 11. 6. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 56 097 für Schlosser Axel Johansen, Liegnitz, Wiesenstr. 1.

11. Führerschein vom 12. 7. 1927 — Z. 264 — für Schlosser Alfred Paul Hermann Baumert, geb. 10. Dezember 1903 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Angerstr. 12.

12. Zulassungsbescheinigung vom 30. 7. 1930 für das Kraftrad I K 57 389 des Mechanikers Oskar Wuttig in Jeschendorf, Kr. Liegnitz.

13. Führerschein vom 12. 8. 1930 Nr. 119 für Oskar Wuttig, Mechaniker, geb. 16. Januar 1908 in Jeschendorf, wohnhaft in Jeschendorf, Kr. Liegnitz.

14. Bescheinigung vom 8. 5. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 58 742 für Kaufmann Erich Littig, Löwenberg Schles., Fischergasse Nr. 6.

15. Zulassungsbescheinigung vom 29. 8. 1931 für den Kraftwagen I K 82 464 für Gastwirt Curt Walter in Freiwalddau.

16. Bescheinigung von 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 29 719 für Frh. Reichel, Ebersdorf.

Personalnachrichten.

178. Katasterdirektor Albrecht in Hirschberg Nbg. Preuß. Katasteramt II ist in gleicher Dienst Eigenschaft zum 1. 4. 1931 nach Berlin zur Preuß. Bau- und Finanzdirektion versetzt.

Liegnitz, den 17. März 1931. Der Regier.-Präsident.

179. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 JGS-Stelle (Bes. Gr. A 4 b) b. d. AG. Liegnitz, 1 Planstelle des mittl. ZD. b. d. AG. in Breslau, 1 JW-Stelle b. d. AG. in Breslau, 1 JMW-Stelle b. d. AG. in Schweidniz.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Feinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz